

3652. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 6. September 1946 ersuchte das Bauamt I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 27. Februar 1946 über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Tramstraße zwischen Riedgrabenweg und Saatlenstraße in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 23. April 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. August 1946 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die bisher gültigen Bau- und Niveaulinien längs der erwähnten Teilstrecke der Tramstraße wurden durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 12. Juni 1931 und vom 2. März 1939 genehmigt. Es war damals beabsichtigt, die noch nicht bestehende Straßenstrecke zwischen Schörli- und Saatlenstraße ca. 70 m westlich der Überlandstraße in letztere einmünden zu lassen. Diese Linienführung durchschneidet verschiedene unbebaute Landparzellen, welche teilweise für das geplante Schulhaus Schwamendingen-West beansprucht werden. Für die Verwirklichung dieses Bauvorhabens hat der Regierungsrat der Stadt am 14. Juni 1945 das Enteignungsrecht erteilt. Das vorliegende Baulinienprojekt wird nach den Ausführungen des Stadtrates auch Vorteile für die Erschließung des Baulandes zwischen der Tramstraße und der Überlandstraße zur Folge haben. Da gleichzeitig der Herbstweg zwischen Schwamendingen- und Saatlenstraße in geringer Distanz parallel zur Überlandstraße ausgebaut werden soll, kann die Zahl der Einmündungen von Quartierstraßen in die letztgenannte Straße stark vermindert werden. Diese verkehrstechnisch erwünschte Verbesserung in der Anlage von neuen Straßen ist für die Änderung der in Frage stehenden Baulinien mitbestimmend.

Gemäß der vorliegenden Eingabe soll die künftige Tramstraße von ihrer Kreuzung mit der Schörlistraße in nordöstlicher Richtung einem bestehenden Flurweg folgen und in ca. 150 m Entfernung von der Überlandstraße in die Saatlenstraße einmünden. Der bisherige Baulinienabstand von 20 m wird auf 30 m erweitert. Dieses Maß gestattet, die Tramstraße zwischen Riedgrabenweg und Saatlenstraße als Grünzug auszugestalten, ähnlich wie dies längs der Anschlußstraße bereits erfolgte.

Die Niveaulinie ist dem vorhandenen Terrain angeglichen. Sie weist Neigungen von 0,5 % und 2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 27. Februar 1946 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Tramstraße zwischen Riedgrabenweg und Saatlenstraße in Zürich 11 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.